

Laibacher Zeitung.

Nr. 21.

Verkaufspreis: Im Comptoir ganzl. K. 11, halbj. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 60 Kr. Mit der Post ganzl. K. 16, halbj. K. 7.50.

Dinstag, 27. Jänner

Insertionspreis: Die 10 Zeilen: 1mal 60 Kr., 2mal 90 Kr., 3mal 1.20; für die 1. Zeile 1mal 60 Kr., 2mal 90 Kr., 3mal 1.20. In der 1. u. 2. Spalte halbjährlich 1.20 Kr.

1874.

Umtlicher Theil.

Auf Allerhöchste Anordnung wird für weiland Ihre kön. Hoheit Marie Gräfin von Syracus geb. Prinzessin von Savoyen-Carignan, die Hoftrauer von Samstag den 24. Jänner angefangen, durch 10 Tage, d. i. bis einschließlich 2. Februar, unter einem mit der bestehenden Hoftrauer getragenen werden.

Se. k. und k. Apostolische Majestät geruhten allergnädigst Allerhöchstherrn Sohne, dem Kronprinzen Erzherzoge Rudolf, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des Höchstdemselben verliehenen kön. dänischen Elephanten-Ordens zu ertheilen (Allerh. Entschl. vom 13. Jänner 1874);

ferners:
in Anerkennung der vorzüglichen Leistungen auf ihren Dienstposten im Reichskriegsministerium, beziehungsweise beim Generalstabe, zu verleihen:
dem Sectionschef Feldmarschall-Lieutenant Alexander Benedek das Commandeur-Kreuz des St.-Stephans-Ordens;

dem Leiter des Generalstabes Feldmarschall-Lieutenant Joseph Gallina,
dem Sectionschef Generalmajor Franz Freih. von Blasits und

dem Vorstande des Präsidialbureau Obersten und Generalstabsoffizier Johann Freih. v. Dumoulin, des Infanterieregiments Freih. v. Reichschach Nr. 21, — den Orden der eisernen Krone zweiter Klasse, den beiden Letztgenannten mit der Kriegsdecoration der dritten Klasse, — allen vier Vorbenannten mit Nachsicht der Toxer; endlich

dem Chef der ökonomischen Section August Ritter v. Früh das Komthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens mit dem Sterne (Allerh. Entschl. vom 18. Jänner 1874).

Am 22. Jänner 1874 wurden in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien die italienische, böhmische, polnische, ruthenische, slowenische, kroatische und romanische Ausgabe des am 17. Juli 1873 vorläufig bloß in der deutschen Ausgabe erschienenen XLV. Stückes des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 125 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Juni 1873 betreffend das Verfahren bei dem Erlage der zu Militär-Vertragscautionen gewidmeten Obligationen der allgemeinen Staatsschuld, bei der Erhebung der Zinsen von denselben und bei der Erfolgslaffung solcher Obligationen;

Nr. 126 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Juli 1873 betreffend die Auflösung des Controlamtes zu Hallein;

Nr. 127 die Verordnung des Handelsministeriums vom 7. Juni 1873 betreffend die Einführung eines Einheitstarifes für den inländischen Telegraphenverkehr und die Ausgabe von Staatstelegraphenmarken;

Nr. 128 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. Juli 1873 betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes zweiter Klasse in Dubica in Kroatien zur Antrittsbehandlung von Durchfuhrwaren mit dem Wirkungsbereich eines Nebenzollamtes.

Ferner wurde an demselben Tage ausgegeben und versendet die böhmische und slowenische Ausgabe des am 25. November 1873 vorläufig bloß in der deutschen Ausgabe erschienenen LVII. Stückes.

Dasselbe enthält unter

Nr. 152 die Verordnung des Justizministeriums vom 19. November 1873, womit im Einkommen mit dem Minister des Innern eine Vollzugsvorschrift zur Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, erlassen wird. (W. Ztg. Nr. 18 vom 23. Jänner.)

Nichtamtlicher Theil.

Journalstimmen über die confessionellen Vorlagen.

Einheimische und fremde Blätter beschäftigen sich noch fort mit den am 21. d. M. dem Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes vorgelegten Gesetzentwürfen. Die Urtheile der Journale lauten je nach der Stellung der Tagesblätter den Vorlagen mehr oder minder zustimmend. Manche bieten die Gesetzentwürfe zu wenig, manche wieder zu viel; der größere Theil der Zeitungen gibt aber der Meinung Ausdruck, daß die Vorlagen mehr gebracht, als man erwartet.

Der wiener „Gemeinde-Ztg.“ erscheinen die vorgelegten Gesetzentwürfe als eine Frucht des aufrichtigen Bestrebens den Frieden zwischen Staat und Kirche aufrecht zu erhalten.

Die „Internationale Correspondenz“ sagt: „Die confessionellen Vorlagen sind zur ruhenden Rubrik der Discussion geworden. Am entschiedensten von der klerikalen Partei macht das „Vaterland“ gegen dieselben Front.

Es läuft dem Blatt kalt über den Rücken. „Die Grundanschauungen der Gesetzentwürfen seien schließlich nichts anderes, als eine erweiterte Consequenz der bisherigen Praxis und Theorien und der Anfang der Schlusszene des Josephinismus.“ Am härtesten wurden die Autorität und Jurisdiction der Bischöfe damit getroffen. Dem verfassungstreuen Katholiken werden verschiedene Fiebertheile.

Die „Bohemia“ äußert sich: „Die Vorlagen sind umfassender Natur; sie halten sich streng an die in den Allerhöchsten Thronreden ausgesprochenen Zusagen, die durch Aufhebung des Concordats in dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche enthaltenen Lücken auszufüllen. Bringt man die Bestimmungen der vorliegenden vier Gesetze mit all den Rechtsverhältnissen, wie sie das Concordat schuf und seine Beseitigung wieder verschwinden machte, in Parallele, so wird man finden, wie eine in der Gesetzgebung bis jetzt bestandene Lücke nach der anderen sich nach Erledigung jener Entwürfe schließen wird und die staatlichen Hoheits- und Aufsichtsrechte auf allen von der angestrebten Legislative berührten Gebieten in vollständigem Umfange wieder hergestellt werden. Bei der Schwierigkeit der Rechtsverhältnisse, die da in Frage kamen, darf man der großen Sorgfalt mit der die Staatsverwaltung jeden ihrer Machtvollkommenheiten bisher entrückten Posten geschicklich occupiert und die staatlichen Hoheitsrechte zur Geltung bringt, die vollste Anerkennung nicht versagen. Die Gesetzentwürfe sind an sich ein werthvoller und bedeutender Fortschritt und in diesem Sinne werden sie auch von allen, die eine stätige, bestimmten Zielen mit Sicherheit zustrebende Entwicklung wünschen, mit Genugthuung begrüßt werden.“

Wie der „Wiener Ztg.“ officios aus Berlin geschrieben wird, begrüßt man dort die Vorlage der „confessionellen Gesetze“ an das österreichische Abgeordnetenhaus als eine sehr erfreuliche Nachricht. „Mit diesem Schritte“, heißt es in der betreffenden Correspondenz, „schließt sich die österreichische Regierung in dem großen Kampfe gegen Rom als willkommener Bundesgenosse an Preußen und das deutsche Reich an. Wer die Geschichte dieser seit langen Jahren versprochenen und immer wieder zurückgehaltenen und verschobenen Gesetze kennt, der wird die Bedeutung der endlichen Einlösung dieses Versprechens würdigen. Nach den auf- und absteigenden Chancen der Vorlage dieser Gesetze bemuß sich die Zuvorkommenheit der liberal-verfassungstreuen und der ultramontan-föderalistischen Parteien, ähnlich wie an den Ausfichten der Wahlresorve. Mit dem Zustandekommen der letzteren und der jetzigen Vorlage des ersten Gesetzes haben jene Parteien, die zugleich die unveröhnlichsten Feinde des deutschen Reiches sind, eine schwere Niederlage erlitten; das Gefühl äußerte sich schon in den letzten Tagen in der gesteigerten Heftigkeit, mit welcher klerikale österreichische Blätter das bevorstehende Ereignis besprechen, das natürlich in erster Linie den Verführungskünsten Bismarcks zugeschrieben wurde. Mehrere der in Rede stehenden gesellschaftlichen Vorschriften stimmen mit den neuen preussischen Kirchengesetzen, welche der Klerus als unannehmbar und die Kirche vernichtend erklärt hat, völlig überein, so die Pflicht geistliche Ernennungen der Staatsbehörde mitzuheilen, kirchliche Anstalten der Genehmigung und Ansicht des Staates zu unterwerfen u. s. w.

In der „Augsb. Allg. Ztg.“ vom 23. d. M. lesen wir: „Das den freisinnigen Bestrebungen huldigende gebildete Europa konnte es nur mit Freude begrüßen, als der Telegraph die Kunde brachte, daß die österreichische Regierung im Abgeordnetenhaus eine Reihe confessioneller Vorlagen einbringen werde, in welchen verschiedene neue Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden. Der Gesetzentwurf, wie ihn die Regierung dem Hause unterbreitete, liegt jetzt in seinem Wortlaute vor und zeigt in der That, daß die Regierung ernstlich bestrebt ist, einer der wichtigsten Forderungen der Gegenwart gerecht zu werden.“

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: „Die Befürchtungen einzelner Blätter, daß die Vorlagen nicht durchgreifend genug sein möchten, sind durch den Inhalt derselben wohl genügend widerlegt, die Entwürfe schließen sich vielmehr den großen Fortschritten würdig an, welche Oesterreich in den letzten Jahren in seiner politischen Entwicklung zu verzeichnen hatten.“

Die „Frankfurter Ztg.“ hebt hervor, daß die vier am 21. d. M. dem österreichischen Abgeordnetenhaus übergebenen Vorlagen manchen freibeitlichen Fortschritt enthalten und in vielen Punkten geeignet seien, die Auseinandersetzung von Staat und Kirche zu fördern.

Die „Dresdener Ztg.“ betont, daß durch dieselben

dem bisherigen lückenhaften Zustande ein Ende gemacht werde; an Stelle des Concordates trete eine einheitliche Gesetzgebung, welche vielfach von josephinischem Geiste durchweht ist.

Die „Schlesische Ztg.“ vindicirt diesen Gesetzentwürfen eine sehr große Tragweite; dieselben machen eigentlich erst die Aufhebung des Concordates zur vollendeten Thatsache, füllen den größten Theil der durch die Concordatsaufhebung geschaffenen Lücken aus und geben dem Staate das volle Maß der ihm gegenüber der Kirche zukommenden Rechte.“

Reichsrath.

12. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Wien, 23. Jänner.

Präsident Dr. Rechbauer eröffnete um 11 Uhr die Sitzung.

Auf der Ministerbank: Se. Durchlaucht der Herr Ministerpräsident Fürst Adolf Auersperg, Ihre Excellenzen die Herren Minister: Freiherr v. Vasser, Dr. Stanhans, Dr. Glaser, Dr. Unger, Dr. v. Stramahr, Ritter von Ehlmeckh, Freiherr v. Pretis, Oberst Horst, und Dr. Ziemiatkowski.

Abg. Schönerer und Genossen bringen einen Antrag wegen Abänderung des Gesetzes vom 24. Mai 1864 über die Grundsteuerregulierung ein.

Abg. Hoffer und Genossen interpelliren die Regierung wegen Aufhebung der Theaterordnung vom Jahre 1850 zu Gunsten dramatischer Autoren; Abg. Promber und Genossen wegen Vorlage einer Dienstespragmatik.

Das Gesetz betreffend die Aufhebung der Insektensteuer wird dem Budgetausschusse zugewiesen; desgleichen der Rechnungsabluß für 1872 und der Entwurf über die Gebührenbehandlung der von Handelskammern und Börsen gefällten Schiedsprüche.

Das Recrutengesetz wurde einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse zugewiesen.

Eine Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Stempel- und Gebührenbefreiung bei der Ablösung von Naturalleistungen und sonstiger Verbindlichkeiten bei Pfarren und Pfründen wurde auf den Tisch des Hauses niedergelegt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung über den Antrag Hohenwarts die Eingabe der Abgeordneten aus Böhmen vom 23. November 1873 betreffend. Graf Hohenwart suchte in der Begründung seines Antrages das Haus zu bestimmen, über eine Eingabe, welche die Unterschriften von 33 Mitgliedern des Hauses trägt, erst nach reiflicher Ueberlegung zu entscheiden. Es werde sich zeigen, ob das Abgeordnetenhaus zu einer redlichen Versöhnung geneigt sei. Die böhmische Opposition sei ein Factor von höchster Bedeutung, der erst in jüngster Zeit eine wesentliche Stärkung erfahren habe, wie dies die letzten Wahlen zeigten. Das große Problem, das gelöst werden müsse, liege nicht in der Beschlußfähigkeit des Reichsrathes, sondern die Verfassung müsse die unantastbare Grundlage bilden und von allen Parteien anerkannt werden. Es müsse also der Reichsrath den ersten Schritt thun und über die Eingabe nicht einfach zur Tagesordnung übergehen, sondern sie an einen Ausschuss leiten. Ein günstiges Resultat werde nicht ausbleiben. Der Redner appelliert zum Schlusse an den Geist der Versöhnung des Hauses.

Abg. Dr. Herbst repliciert. Zur Zeit der Abredebehalte wären derartige Versuche am Platze gewesen, heute aber gäbe es schon formelle Gründe genug zur Abweisung der Eingabe. Der Mandatsverlust sei ausgesprochen und der Rechtsbestand der Verfassung dürfe im Hause nicht discutirt werden. Auf diesem Wege könnte man bald bei den Fundamentalartikeln ankommen. Vergleiche dürfen nur mit den Vertretern Böhmens im Reichsrathe geführt werden. (Beifall.)

Abg. Dr. Prajzl findet die formellen Gründe nicht stichhaltig; die böhmische Frage werde niemals von der Tagesordnung verschwinden, wenn nicht Hoffnung auf ein Verständnis erweckt werde.

Der Redner wurde von Dr. Sturm widerlegt. Nachdem noch Abg. Hermann unter der Unruhe des Hauses für den Antrag Hohenwarts gesprochen hatte, wurde derselbe mit großer Majorität abgelehnt.

Abg. Fug begründet seine Anträge auf Aufhebung des Legalisierungszwanges, Revision der

Grundbuchordnung, sowie auf Aufhebung der Inseratensteuer und des Zeitungsstempels. (Wurde den Ausschüssen zugewiesen.)

Schluß der Sitzung 2 Uhr.
Nächste Sitzung Montag, 26. d. M.

Zur Lage in Rußland.

Unter der Ueberschrift „Rußland“ bespricht die „Edln. Ztg.“ in einem längeren Artikel die gewaltigen Fortschritte, welche die Entwicklung Rußlands unter der Regierung des jetzigen Kaisers gemacht. Europas Stellung zu dem Czarenreiche habe sich in den letzten zwei Jahrzehnten in einer für beide Theile hocherfreulichen Weise verändert. Das Land sei im Gegensatz zu der früheren Abschließung dem Fremdenverkehre geöffnet und großartige Reformen hätten in ausgedehntester Weise platzgegriffen. So seien die Aufhebung der Leibeigenschaft und der Bau des ganz Rußland umspannenden Eisenbahnnetzes zwei unermeßliche Fortschritte, die sich an den Namen Alexanders II. knüpfen. Allerdings habe der Uebergang große Schwierigkeiten im Gefolge gehabt; die beste Antwort aber auf die Frage der finanziellen Zerrüttung, die Rußland infolge der Aufhebung der Leibeigenschaft drohen sollte, enthalte das russische Budget, das für 1874 einen Ueberschuß aufweise. Ein anderes Zeugnis für die weite Strecke, die Rußland unter Alexander II. zurückgelegt habe, sei das eben erschienene kaiserliche Manifest, durch welches die allgemeine Wehrpflicht in Rußland eingeführt wird. Kaiser Alexander habe es verstanden, die bevorrechteten Klassen in seinem Reiche mit dem Geiste der Humanität und des Fortschrittes zu erfüllen, und so sei auch von diesen das neue Wehrsystem freudig begrüßt worden.

Anläßlich der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Rußland und dem Königreiche Polen bringt die „Times“ folgende Daten: „Die russische Armee wird im Zeitraum von fünfzehn Jahren eine Totale von zwei Millionen Mann erreichen. Während Rußland bisher nur 150,000 Mann über die Grenze senden konnte, wird es nunmehr eine Invasionsarmee von 500,000 Mann zur Verfügung haben.“

Politische Uebersicht.

Laibach, 26. Jänner.

Der „B. Lloyd“ schreibt: „Ein süddeutsches Blatt läßt sich von Wien die Analyse jener Note mittheilen, mit welcher das österr.-ung. Cabinet angeblich die bekannte Eröffnung der italienischen Regierung betreffend deren Verhalten gegenüber einem auf italienischem Boden abzuhaltenen Conclave beantwortet haben soll. Wie es mit der Verlässlichkeit dieser Analyse bestellt ist, erhellt schon daraus, daß überhaupt eine Antwort auf jene Mittheilung des italienischen Cabinetes nicht erfolgte. Es ist auch kaum anzunehmen, daß die Note Visconti Venostas zu einer diplomatischen Correspondenz Anlaß bieten dürfte, zumal sie weder der Form nach —, welche die einer note Vorbild gewesen sein soll — noch ihrem Inhalte nach hiezu angethan erscheint. Daß unsere Regierung von dem letzteren mit lebhafter Genugthuung Act nahm und das italienische Cabinet zu dieser Kundgebung beglückwünscht,

darüber war man im Quirinal wohl noch am selben Tage, als in Wien die Mittheilung erfolgte, unterrichtet. Im übrigen bezweckt das Cabinet Victor Emanuels nichts anderes, als die Mächte von seiner thatsächlichen Entschließung bezüglich Gewährleistung der Freiheit des Conclave in Rom zu unterrichten, und diesen Zweck hat es durch das in Rede stehende Communicat vollständig und mit Erfolg erreicht.“

Die Centralcommission des ungarischen Abgeordnetenhauses verhandelte über die vom Oberhause im Besetzungswurfe über die Katastervermessung vorgenommenen Aenderungen. Die Commission nimmt diese Modificationen nicht an und wird die Beibehaltung des vom Abgeordnetenhaus votierten Textes beantragen. — Im ungarischen Abgeordnetenhaus wird die Specialdebatte über die Grundsteuer-Regulierung fortgesetzt. Ueber die Bestimmung, daß die Bodenschätzung auf Grundlage des Durchschnittsertrages der letzten sechs Jahre vorgenommen werde, entspann sich eine lebhafte Debatte. Die äußerste Linke beantragte einen zehnjährigen Durchschnitt zugrunde zu legen, worauf Paczolah ihr vorwarf, sie wolle sich die durch die Herstellung von Eisenbahnen erzeugte Steigerung des Grundwerthes zunutze machen; während Madarasz gesteht, ihr Bestreben sei, auf die möglichste Verringerung des Grundsteuerergebnisses gerichtet, damit die Steuerlast der Immobilien für jene Zeit aufgespart bleibe, wo die Landeseinnahmen nicht für fremde Zwecke verwendet werden. Ministerpräsident Szlavay wies in energischen Worten die Zumuthung eines Redners von der äußersten Linken zurück, als ob die Regierung sich bei Feststellung des Steuerbetrages einen ungebührlichen Einfluß sichern wolle.

Das preussische Abgeordnetenhaus nahm in definitiver Schlussabstimmung das Civilehegesetz in der Fassung an, die es in der dritten Lesung erhalten hatte. Bei der namentlichen Abstimmung ergaben sich 284 Stimmungen für und 95 gegen die Annahme; dagegen stimmten die Polen und das Centrum.

Der „Agence Havas“ zufolge haben mehrere Regierungen, worunter Oesterreich, Rußland, Italien und England, anlässlich der letzten Erklärungen des Duc Decazes sehr sympathische Versicherungen nach Versailles gelangen lassen. — Die „Liberté“ spricht von einem drohenden Zerwürfniß zwischen Orleansisten und Legitimisten. Letztere sind wüthend über das abthätliche Fortbleiben des Duc d'Almale und des Grafen von Paris von der am 21. Jänner zum Andenken Ludwig XVI. abgehaltenen Trauermesse. — Die französischen Regierungsorgane berichten von einem an die Präfecten gerichteten Circular über das Mairegesetz. Broglie erklärt in demselben, es sei Pflicht der Regierung, das Septennat zur Wahrheit zu machen.

Die englischen Journale legen dem unvorhergesehenen Vorgehen Gladstone's betreffs Auflösung des Parlaments eine große Wichtigkeit bei. Die „Times“ billigt dasselbe in entschiedener Weise.

Nach einer Mittheilung eines sehr angesehenen englischen Provinzial-Organs, des „Manchester Guardian“, hat die italienische Regierung die Absicht, den ausländischen Regierungen den Vorschlag zu machen, sich in Zukunft beim Vatican nur durch Geistliche vertreten zu lassen, indem damit der ausschließlich spiri-

tuelle Charakter des päpstlichen Stuhles auch äußerlich anerkannt würde.

Einer Depesche des „Monde“ zufolge habe Seranno die Zurückziehung oder Aenderung der Bullen verlangt, mit welchen die spanischen Bischöfe Mont und Plano präconisirt wurden.

Die Gemeindevahlen in Griechenland sind in allen Provinzen vollzogen und im regierungsfreundlichen Sinne ausgefallen. Die Kammer wird im Monate Februar einberufen werden.

Die confessionellen Vorlagen.

Gesetz vom ..., womit neue Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Das Patent vom 5. November 1855 (R. G. Bl. Nr. 195) ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben.

Art. II. Die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche werden durch die unten folgenden Bestimmungen geregelt.

Art. III. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Art. IV. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.

I. In Ansehung der kirchlichen Aemter und Pfründen.

§ 1. Bei der Bewerbung um kirchliche Aemter und Pfründen dürfen nur solche Erfordernisse in Anspruch genommen werden, welche in den allgemeinen Staats- oder Kirchengesetzen, oder in besonderen stiftungsmäßigen Anordnungen gegründet sind.

§ 2. Von staatswegen wird zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen erfordert: der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten, diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist.

§ 3. Die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer, dann der Canonicate an sämtlichen Capiteln, sowie die Ernennung der bischöflichen General-Vicars erfolgt in der bisherigen Weise. In Fällen, wo die Besetzung nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten kanonischen Wahl beruht, ist die für eines der genannten kirchlichen Aemter in Aussicht genommene Person der Regierung anzuzeigen. Gegen eine von der Regierung erhobene Einsprache (§ 2) darf die Besetzung oder Ernennung nicht stattfinden.

§ 4. Hinsichtlich der von den Diöcesan-Bischöfen zu verleihenden kirchlichen Aemter und Pfründen bleibt das aus besonderen Titeln der Staatsgewalt oder sonst jemanden zustehende Recht, die Person zu bezeichnen, welcher das kirchliche Amt oder die kirchliche Pfründe verliehen werden soll, vorbehalten. Alle derartigen nicht unter einem Privat-Patronate stehenden kirchlichen Aemter und Pfründen, welche ganz oder zum größeren Theile

Seuiffleton.

Wahn und Wahrheit.

Eine Begebenheit aus der Neuzeit, nachzählt von Schmidl. (Fortsetzung.)

VI.

Ein langes Jahr ist über dieser Trennung entschwunden. Die Gräfin hat ihr Hotel geschlossen und sich auf ein Landgut inmitten von Bergen begeben, um in voller Zurückgezogenheit ihren Gram zu vergessen, der noch fort an ihrem jungen Leben nagt.

Was den Grafen anbelangt, hat er alle Beziehungen mit der Welt abgebrochen und seinen Palast in ein Siedenhaus umgewandelt. Er durchstreift mit Doctor R. die volkreichsten und ärmsten Stadtviertel, wo ihm Unglück entgegentritt. Er spart weder Mühe noch Nachtwache, mit einem Worte, er widmet sich ganz dem Sühnwerke. Der Hebel hiezu ist zuvörderst die Liebe zu seiner Gattin. Die Erinnerung an sie beherrscht sein ganzes Wesen. Wenn ein im Unglücke Unterstützter oder Geretteter ihm danken will, so spricht er zu ihm: „Mein Freund, Sie haben nur meiner Frau zu danken, wenden Sie sich am sie und nehmen Sie sie in Ihr Gebet auf.“

Seit lange her suchte der Doctor nach einem Mittel, der Dürftigkeit der armen Menschenklasse ausreichend zu begegnen. Er hatte das Problem endlich gefunden, zur Ausführung desselben fehlten ihm aber die nöthigen Capitalien. Er legte dem Grafen Richard seinen Plan vor und theilte ihm seine diesfällige Idee mit. Der Graf genehmigte Idee und Plan und schloß die dazu nöthigen Summen vor. Baumeister, Zimmermeister, Unternehmer und Handwerker aller Art wurden in Athem versetzt und mit einem Male erhoben sich die Firste einer Ackerbau- und Forstanstalt, einer Manufactur, eines

Schulhauses und eines Spitals. Dahin wurden nun von dem Grafen und dem Doctor aus der Umgebung alle arbeitsfähigen Gesunden, alle Sicken und Kranken und die Schuljugend verwiesen, um dem Elende zu steuern, dem Tod zu begegnen, das Wissen in seinem Reime zu wecken und zu entwickeln.

Einen Büchenschuß von den genannten Gebäuden entfernt sah man inmitten von Weingeländen eine reizende Villa, nach dem modernsten Baugeschmacke entworfen. Die eleganteste Wohnabtheilung krönte des Grafen Wünsche.

Unter dem Einflusse der vielen Beschäftigung bei Errichtung dieser neuen, kleinen Welt, hatte das Leben unseres Grafen auch eine neue Gestalt angenommen und mahnte ihn gleich einer Wiedergeburt an eine zweite Jugend. Seine Gesundheit war gekräftigt, Arbeit hatte seine ganze Organisation gehoben, Körper und Geist gewannen neue Spannkraft.

Eines schönen, klaren Maimorgens trat der Graf in sein Arbeitscabinet. Dieses Cabinet war sehr einfach aber eben so geschmackvoll ausgestattet und führte dessen Balkon in einem weiten Garten.

Der Graf öffnete die Fenster und sah in die Ferne. Plötzlich gedachte er, was ihm so oft wiederfuhr, wieder seiner entfernten Gattin. Eine Erinnerung bemächtigte sich seiner. Er verließ das Fenster, zog an einer Schnur und seine holde Frau strahlte ihm in einem reizenden Bilde entgegen. Er betrachtete es mit Liebe, dann ergriff er auf seinem Schreibtisch ein Päckchen Briefe und lächelte sie mit der Leidenschaft eines zwanzigjährigen Jünglings. Er lehnte sich an den Tisch und durchlas vielleicht zum hundertsten male die Briefe. Als er sie beendet hatte, trocknete er eine Thräne in seinem Auge und läutete.

Ein Diener trat ein.

„Louis willst du deine Heimat sehen?“

„Wie das, mein gnädiger Herr?“

„Ich bewillige dir acht Tage, wenn du sogleich dahin abreist. Du begibst dich hinauf zum Schlosse und suchst deine Geblüeterin, die Gräfin zu sehen, ohne selbst gesehen zu werden. Fasse sie genau ins Auge, um mir sagen zu können, ob sie sich verändert habe, ob sie mager und blaß geworden sei. Geh und bleibe nicht eine Stunde über acht Tage.“

Louis reiste ab. Während der langen acht Tage lebte der Graf in fieberhafter Ungebuld. Am achten Tage erschien der Diener und wurde sogleich hastig angefragt, wogegen er mit seiner Antwort zögerte.

„War es vielleicht unmöglich, die Gräfin zu sehen? Erkläre dich deutlich.“

„Die gnädige Frau Gräfin war leidend, als ich im Schlosse ankam. Ich befolgte gewissenhaft die erhaltenen Befehle. Da die Frau Gräfin wegen allzu großer Schwäche nicht ausgehen kann, so wartete ich hinter Gittern versteckt, bis man ihren Rollstuhl auf die Gallerie schob. Es war Mittag.“

„Nun?“ fragte der Graf mit Beunruhigung.

„Ich bitte um Verzeihung, ich will dem gnädigen Herrn keine Angst bereiten, aber die Frau Gräfin ist so verändert, daß ich sie, die ich so schön und blühend sah, kaum wiedererkannte. Sie hat wohl noch ihre schönsten, sanften Augen, aber wie traurig sind sie. Ich mußte darüber weinen.“

„Es ist gut“, sagte der Graf, der seine Rührung nicht mehr bewältigen konnte. Als er allein war, sprach er zu sich selbst: „Meine Gattin ist gefährlich krank, es ist keine Zeit zu verlieren.“

Er brückte an der Glocke, ein Diener erschien. „Sobald Herr Doctor R. kommt, möchte er sich sogleich zu mir bemühen.“

Nach Eintritt des Arztes berieten sie sich und kamen über ein, sich unverweilt in das Schloß der Gräfin zu begeben.

(Schluß folgt.)

Pungenentzündung etc. je 1mal, d. i. 4-3 pSt. aller Ver-

Die in der Stadt und den Vorstädten vorgekommenen 13 Todesfälle vertheilen sich wie folgt; in der Stadt 6, in der Petersvorstadt 4, in der Polanavorstadt 2, in der Kralau- und Tirnavorstadt 1, Gradischavorstadt 0, Kopuzinervorstadt 0, Karlsstädtervorstadt und Hühnerdorf 0, Moorgrund 0.

(Der Herr Landespräsident Graf Auerperg) reiste sammt Familie mit dem gestrigen Postzuge nach Görz ab, um in der Villa „Teuffenbach“ seinen Urlaub zuzubringen. Die allgemeine aufrichtige Theilnahme der Landeshauptstadt gab dem hochgeehrten Landeschef das Geleite.

(Der ehrwürdige Convent der Ursulinerinnen) in Laibach vollzog gestern die Wahl seiner Oberin; gewählt wurde die hochwürdige M. Josepha Strauß, geboren zu Laibach, 68 Jahre alt. Die hochw. Frau befindet sich bereits 51 Jahre im Kloster und beschäftigt sich durch 32 Jahre in rastloser Thätigkeit mit der Erziehung der im Ordenshause befindlichen Kostmädchen.

(Ernennung.) Das k. k. Oberlandesgerichtspräsidentium in Graz hat Herrn Eduard Urbas, Diurnisten bei der k. k. Landesregierung in Krain, zum Kanzlisten beim k. k. Bezirksgerichte Reifnitz ernannt.

(Nationaldruckerei.) Am 8. Februar d. J. findet die Generalversammlung der Actionäre der Nationaldruckerei statt. An der Tagesordnung stehen: 1. Bericht des Revisionsausschusses über die Rechnungsbilanz für die Zeit vom 1. Jänner 1872 bis 31. Dezember 1873; 2. Antrag des Verwaltungsrathes betreffend den Verkauf der Vereinsdruckerei in Marburg; 3. Antrag wegen Verminderung der Anzahl von Verwaltungsräthen.

(Der äquilibristische Fußschämel), dessen Beschreibung und richtige Benennung, resp. Bekanntmachung in weiteren populären, wie wissenschaftlichen Kreisen ein Verdienst des Professor Valenta bleibt, ist nach brieflicher Mittheilung eines gewissen Dr. Cobbold in der wiener medizinischen Presse unter den Landeuten in Ost-England (Norfolk und Suffolk) als Gout-stool (Sichtschämel) sehr gebräuchlich und wird auch daselbst häufig bei den wohlhabenden, viele Sichtsranke liefernden Klassen, natürlich comfortabel mit Tuch überzogen, gebraucht. In London und Gvinburg und deren Umgebungen sei er dagegen noch gänzlich unbekannt. — Prof. Valentas Beschreibung dieses einfachen und wohlfeilen Ruheapparates wurde schon in mehreren Zeitschriften reproducirt, auch bereits in einzelnen Curanstalten eingeführt und kostet nur 80 kr.

(Der gestrige Jahrmart), in erster Linie die schöne Witterung, lockten eine große Zahl von Landeuten in unsere Mauern. Der Viehmarktplatz war überfüllt, Röß- und Rindvieh in allen Racen und Gattungen reich vertreten. Käufe wurden für Triest und Steiermark abgeschlossen, jedoch machte sich der Mangel an Bargeld fühlbar und viele Prachtstücke von Kindern mußten unverkauft wieder in die heimathliche Stätte abziehen.

(Erdbeben.) Vorestern abends um 7 Uhr 45 Minuten erfolgte in Rassenfuß ein so heftiger Stoß, daß die stärksten Gebäude in ihren Grundvesten erzitterten, Fenster stürzten und andere leichtere Hauseinrichtungstücke ins Schwanken gerieten; einige Minuten später erfolgten noch zwei Stöße, welche jedoch weniger bemerkbar waren; gegen 12 Uhr in der Nacht kam der vierte an Heftigkeit dem erstgenannten ziemlich gleiche Stoß. Die wellenförmigen Schwingungen endeten stets mit einem verticalen, dumpfen Krache, ähnlich einem Kanonenschusse. Die Richtung der Stöße war von Südwest nach Nordost.

(Theaterbericht vom 26. d.) Das Lustspiel „Die zärtlichen Verwandten“ von N. Benedix ging mit glänzendem Erfolge über die Bretter. Die beschäftigten Damen wetteiferten förmlich bei Ausführung ihrer Rollen. Das mittelgut besuchte Haus durfte heute der Beifallespenden und Hervorrufe gar nicht müde werden. Die Rollen waren aber auch vortrefflich vertheilt: Frau Klezinsky als zurückgesetztes Aschenbrödel (Thunelba), ein reiner Quell endlich-dankbaren Gemüthes; Fräulein Solwey ein super-

ber Wildfang, voll Leben und Herz (Ollie); Fr. Krösel das leidenschaftige Conterfei einer verblühen und immer noch liebeahmenden Klatschrose (Zimgard); Fräulein Brambilla als besonders in Naturwissenschaften wohlbewanderte Journalistin (Ulrike); Frau Kogly als blaublütige Präsidentin des Klatschklubs (Witwe Hatten); Frau Sötiich als Symbol der stillen, heißen Liebe (Janna). Die köstlichste Figur in Maske und Spiel war unstreitig Herr Köhler; sein „Schummerich“ ist von A bis Z als künstlerische Leistung zu bezeichnen. Recht gemüthlich spielte Herr Bauer den Part des „Dowald Barnau“. Es war eine Theatervorstellung comme il faut, das Publicum verließ in heiterster befriedigter Stimmung die Theater-räume. Eine Wiederholung dieses superben Damenconcertes dürfte ein volles Haus machen.

(Bühnenwerk eines Laibacherz.) Das „N. W. Blatt“ schreibt: „Das am wiener „Residenz-theater“ mit durchgreifendem Erfolge zur ersten Aufführung gebrachte dreiactige Originalsittenbild „Weibliche Secundanten“ von Heinrich Penz ist als Bühnenmanuscript im Druck erschienen, um seinen Weg auch über die anderen deutschen Bühnen zu nehmen. Das effectvolle Bühnenwerk ist von seinem Verfasser „der ebenso liebenswürdigen, als genialen Künstlerin Frä. Marie Geisinger, Directrice des Theaters an der Wien“, gewidmet.“

(Die „Krainer Biene“) Vereinsorgan der Bienenfreunde in Krain, Kärnten, Steiermark, Görz und Istrien, enthält in ihrer Doppelnummer 1 und 2 folgendes: 1. Einen belehrenden Aufsatz „über das Diergonisieren, d. h. Transferirung der Zimmobilwaben in Rähmchen oder an Stäbchen“; 2. einen Aufsatz über „Bienenkrankheiten“ (Flugunfähigkeit und Tollkrankheit); 3. Gesetze und behördliche Verfügungen betreffend die Bienenzucht; 4. einen Beitrag „zur Geschichte der Bienenzucht“; 5. einen Bienenzuchtbericht aus Mecklenburg; 6. die Fortsetzung des Berichtes über die apistische Ausstellung in Oen-Pest; 7. Mittheilungen über Hilfsvorrichtungen zur Anfertigung der Rähmchen und Stäbchen; 8. einen praktischen Aufsatz über die Befestigung leerer Wachswaben oder Anfänge; 9. verschiedene Mittheilungen. — Bienenfreunde werden schon aus diesem Inhaltsverzeichnis die Reichhaltigkeit dieses unter dem Protectorate des in- und ausländischen Kreisen bestbekanntesten Bienenzüchters Freih. v. Rothschild stehenden und in der hiesigen Buchdruckerei v. Kleinmayr & Bamberg aufgelegten Blattes beurtheilen können. Schließlich wollen wir nur noch beifügen, daß der jährliche Abonnementspreis nur 150 kr. beträgt.

Stimme aus dem Publicum.

Das Schnalzen mit der Peitsche nimmt in jüngster Zeit wieder so überhand, daß hiedurch ruhliebende Bürger namentlich in den Morgenstunden höchst unliebend gestört werden. Insbesondere ist die klagenfurter Straße der Exerzierplatz schnalzender Fuhelnechte. Dorthin möge sich das wachende Auge des Sechses wenden und Abhilfe schaffen. Ein ruhliebender Bürger.

Ausweis

über den Stand der Blatternepidemie in Laibach vom 23. bis inclusive 25. Jänner 1874.

Vom letzten Ausweis sind in Behandlung verblieben 86 Kranke, bisher zugewachsen 15, d. i. 4 Männer, 4 Weiber und 7 Kinder, 1 Mann genesen und 2 gestorben, d. i. 1 Mann 1 Kind, verbleiben in Behandlung 98, d. i. 24 Männer, 28 Weiber und 46 Kinder. Seit Beginn der Epidemie wurden amtlich gemeldet 229 Blatternkranke, von diesen sind 101 genesen und 30 gestorben.

Im städtischen Nothspitale war der Stand am 23. d. M. 21. Kranke, am 24. d. M. 20 Kranke, am 25. auch 20 Kranke. Seit Errichtung des Spitals wurden aufgenommen 36, von diesen sind genesen 12 und 4 gestorben.

Im landschaftlichen Filialspitale in der Polanavorstadt waren am 23. 28 Kranke, 2 sind genesen, 1 zugewachsen; am 24. 27 Kranke, gestorben 0; am 25. war der Stand 25, da 2 genesen sind.

Stadtmagistrat Laibach, am 25. Jänner 1874.

(Original-Telegramm der „Laibacher Zeitung“.)

Wien, 26. Jänner. Abgeordnetenhaus. Der Justizminister legt einen Gesetzentwurf betreffs Actiengesellschaften vor. — Die confessionellen Regierungsvorlagen werden einem 24gliedrigen Ausschusse zugewiesen. Kopp begründet seinen Antrag auf Regelung der confessionellen Verhältnisse, kritisiert die Regierungsvorlagen und will dem Ausschusse Directive mitgeben wissen, die Regierungsvorlagen umfassend und rasch zu ergänzen; er beantragt, seinen Antrag einem Specialausschusse zuzuwiesen. Dieser Antrag wird bei Namensabstimmung abgelehnt, der Antrag Bergerers aber angenommen, wonach Kopp's Antrag dem obigen confessionellen Ausschusse zugewiesen wird. Ueber den Antrag Stendels betreffs Gestattung der Oeffentlichkeit der Ausschussberatungen und über den Antrag Lienbachers betreffs der Börsenkrise entspinnt sich eine längere Debatte und wird schließlich der Ausschussantrag angenommen, wonach die Oeffentlichkeit nicht gestattet wird. — Tinti interpellirt den Finanzminister wegen Verzögerung der Errichtung der Vorschusskassen.

Telegraphischer Wechselkurs

Papier-Rente 69.65. — Silber-Rente 74.65. — 1860er Staats-Anlehen 107.50. — Bank-Actien 988. — Credit-Actien 242.25. — London 113.45. — Silber 107.75. — R. L. Münz-Ducaten. — Napoleonsd'or 9.04 1/2.

Wien, 26. Jänner. 2 Uhr. Schlusscourse: Credit 242.25, Anglo 154.1/2, Union 136.1/2, Francobank 44.00, Handelsbank 90.00, Vereinsbank 13.00, Hypothekendarlehenbank 20.00, allgem. Baugesellschaft 83.00, Wiener Bankbau 92.00, Unionbankbau 51.00, Wechselbankbau 16.00, Brigittenauer 17.00, Staatsbahn 337.00, Lombarden 162.00. Frst.

Angelkommene Fremde.

Am 26. Jänner.

Hotel Stadt Wien. Wiersl und Prosenjak, Kaufleute, Lederer, Pöw, Brandbar, Tuljowky, und Venter, Reisende, Wien. — Anauk, Realitätenbes., Friesach. — Wilt, k. k. Oberlieutenant, Graz. — Matajc, Krainburg. — Zabornig und Malli, Private, Neumarkt. — Stern, Kaufm., Agram.

Hotel Eufant. Kuzil, Kaufm., Fiume. — Polak, Kfm., Leban, und Kaselich, Triest. — Pitoletti, Mailand. — Maurer, Pferdehändler, Villach. — Brugger, Radmannsdorf. — Dornig, Sagor. — Slama, Madfersburg. — Dobrina Barbara, Agram. — Sajovic, Gutsbesitzer, Wolfsberg. — Schlieber, Oberkrain. — Valentincic, Udine. — Hossenberger, Piller, Schwarz, und Hossenberger, Kaufleute, Graz. — Bizoly, Reifnitz. — Gollob, Pollak, Ves., Malli und Pollak, Lederer, Neumarkt. — Gressel, Ves., Treffen. — Breustner, Fabrikant, Gorobitz. — Baron Tauffner, Ves., Weizelburg.

Hotel Europa. Langgraf, Giti. — Jnd, Beamter, Wien. — Boricsek, Handelsm., Epiter, Karlsbad. — Pinterik, Eichenwald. — Hoog, Sternberg. — Kratochwil, Förster, und Pavlic, Wippach. — Tomann, Steinbühl.

Mohren. Eisenstädter Adels, Eisenhändler Heimich, Eisenhändler David, und Guttman, Kaufleute, Schleining.

Lottoziehungen vom 24. Jänner.

Wien: 75 23 18 13 19.

Graz: 29 24 81 82 90.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with columns: Jänner, Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Millimetern auf 0° C. reducirt, Lufttemperatur nach Celsius, Wind, Witterung, Windrichtung, Witterungsart, Witterungsstärke. Data for 25th Jan 1874.

Morgens bewölkt, vormittags Aufheiterung. Sonntiger klarer Nachmittag. Das Tagesmittel der Wärme + 0.2°, um 1.3° über dem Normal.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Börsebericht.

Wien, 24. Jänner. Die Börse verkehrte in ausgesprochen fester Stimmung, ohne daß diese sich in zahlreichen Effecten durch Curserbesserungen geltend gemacht hätte; hiezu fehlte die Theilnahme größerer Potenzen an der Speculation. Anlagereiche waren durchaus fest und wurden ganz besonders Staatslose gesucht.

Large table with multiple columns listing various financial instruments, banks, and exchange rates. Includes sections for 'Actien von Transport-Unternehmungen', 'Baugesellschaften', 'Pfandbriefe', 'Privatlofr.', 'Wechsel.', and 'Seldsorten.'.

aus dem Staatsfchatte, dem Religionsfonds oder anderen öffentlichen Mitteln dotiert werden, können nur auf Grund einer Präsentation durch die Staatsgewalt verbleiben. Im Verordnungswege wird bestimmt, durch welche Organe dieses Präsentationsrecht in den einzelnen Fällen auszuüben ist.

§ 5. Für die Befetzung erledigter Canonicate und weltlicher Seelsorgerpfründen ist ein Concurus auszuweisen. Die näheren Bestimmungen über denselben werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege getroffen.

§ 6. In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation, dann in dem Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine incorporierte Pfründe hat der Bischof die hiefür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen. Der letzteren steht zu, dem Bischof ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§ 2) mitzutheilen. Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Institution des betreffenden Geistlichen oder der Befetzung der incorporierten Pfründe nichts im Wege. Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Kultusminister offen. Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Institution oder Befetzung nicht stattfinden.

§ 7. Die Einsetzung der auf kirchliche Ämter und Pfründen ernannten Personen in die mit diesen Ämtern und Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse steht den competenten kirchlichen Obergewalten zu. Dagegen kommt hinsichtlich aller selbständigen weltgeistlichen Seelsorgerämter, dann hinsichtlich aller auf einen öffentlichen Fonds gewiesenen oder der landesfürstlichen Ernennung (Präsentation) vorbehaltenen Kirchenämter der staatlichen Kultusverwaltung das Recht zu, bei der Einsetzung in die mit diesen Ämtern verbundenen Einkünfte mitzuwirken. Die Art und Weise dieser Mitwirkung wird im Einvernehmen mit den Bischöfen geregelt.

§ 8. Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe verbrecherischer oder solcher strafbaren Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Vergerneisse gereichen, so kann die Regierung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe verlangen. Hat sich ein Seelsorger eines solchen Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die Regierung seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen. Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörden nicht in angemessener Frist entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen von ihr bestellten Persönlichkeit insoweit versehen werden, bis das betreffende Kirchenamt in staatsgültiger Weise neu besetzt ist.

§ 9. In dem Falle eintretender Dienstuntauglichkeit eines selbständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes ist im Einvernehmen der competenten staatlichen und kirchlichen Behörden die Entscheidung zu treffen, ob derselbe einen Provisor oder Hilfspriester zu erhalten hat oder nach Verzichtleistung auf die Pfründe in den Deficientenstand zu übernehmen ist. Deficienten-Priestern, welchen der nothwendige Unterhalt mangelt, wird derselbe aus dem Religionsfonds gewährt oder ergänzt.

§ 10. Für die durch § 9 nicht berührten Fälle der Behinderung eines geistlichen Functionärs, sein Amt zu versehen, hat der zuständige kirchliche Obergewalt rechtzeitig Vorkehrung zu treffen. Zu der betreffenden Verfügung ist die staatliche Zustimmung einzuholen, wenn insolge derselben an einen öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds ein Anspruch gestellt werden soll, oder wenn es sich um eine bleibende Belastung der Pfründe handelt. Auf dauernd bestellte Administratoren eines kirchlichen Amtes finden die Bestimmungen der §§ 5 und 8 Anwendung.

§ 11. Jede Erledigung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe ist der Landesbehörde anzuzeigen.

§ 12. Die Wiederbesetzung erledigter kirchlicher Ämter und Pfründen muß in der Regel innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der Erledigung stattfinden. Ausnahmeweise kann diese Frist mit Zustimmung der Regierung verlängert werden.

§ 13. Privatverträge über die Succession in ein kirchliches Amt oder eine kirchliche Pfründe sind ungültig.

II. In Ansehung der Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge.

§ 14. Insofern es sich um innere kirchliche Angelegenheiten handelt, verwalten die Erzbischöfe und Bischöfe ihre Diocesen nach den Kirchengesetzen.

§ 15. Unbeschadet des Rechtes der Bischöfe, die Weihen auszuspenden, wird der Titeltitel aus dem Religionsfonds nur solchen Klerikern gewährt, welche zur Erlangung kirchlicher Ämter befähigt sind (§ 2).

§ 16. Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlässe

(Verordnungen, Instruktionen, Hirtenbriefe etc.) zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnissnahme mitzutheilen.

§ 17. Findet die Regierung, daß einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so hat sie dieselbe zu untersagen.

§ 18. Von der kirchlichen Amtsgewalt darf niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um an der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte oder an der Befolgung der Befehle zu hindern.

§ 19. Bei Handhabung der kirchlichen Disziplinar-gewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden.

§ 20. Zur Errichtung neuer Diocesen und Pfarrbezirke, zu einer Aenderung in einer Abgrenzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Theilung oder Vereinigung von Pfründen ist die staatliche Zustimmung erforderlich.

§ 21. Im Falle einer Umpfarung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarung selbst etwas anderes vereinbart wird. Unter denselben Beschränkungen ist künftig überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarung ein Recht auf derartige Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruchs des derzeitigen Pfarrers zu übertragen.

§ 22. Aenderungen in der Dotierung bestehender Seelsorgerämter, durch welche ein öffentlicher Fonds ohne Beschädigung der gesetzlichen Congruen und ohne Alterierung einer stiftungsmäßigen Anordnung entlastet wird, können von der staatlichen Kultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates verfügt werden. Doch soll auch mit derartigen Maßnahmen in der Regel nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgegangen werden.

§ 23. Zur Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, welche den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind, wird die politische Execution gewährt. Dies gilt insbesondere auch von den fixen Gebühren für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen und Leichenbegängnisse (Stolgebühren) sowie für pfarrämliche Ausfertigungen. Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, sind von der Entrichtung der eben bezeichneten Gebühren befreit.

§ 24. Die Regierung kann jederzeit verlangen, daß kirchliche Stolltaxordnungen, welche den örtlichen oder zeitlichen Verhältnissen nicht entsprechen, in angemessener Weise abgeändert werden.

§ 25. In der Regel darf kein pfarrämlicher Act von der Vorauszahlung der Stolgebühren abhängig gemacht werden. Nur wenn eine das Nothwendige überschreitende Form (z. B. Assistenz mehrerer Priester bei Leichenbegängnissen) verlangt wird, ist die hiefür entfallende höhere Gebühr auf Verlangen im vorhinein zu entrichten. Bei pfarrämlichen Ausfertigungen kann die Entrichtung der etwa nöthigen Stempelgebühr im vorhinein begehrt werden.

(Schluß folgt)

Tagesneuigkeiten.

— Se. Majestät der Kaiser kehren, wie die „Def. Corr.“ erzählt, bis Montag, den 26. d. M. von Ofen nach Wien zurück und werden die für diesen Tag bestimmten Audienzen ertheilen; bezüglich der Reise des Kaisers nach Petersburg ist, wie dieselbe Correspondenz bemerkt, bisher das Programm noch nicht festgesetzt.

— (Die Feier der Vermählung der Großfürstin mit dem Herzog von Edinburgh) hat am 23. d. in Petersburg im Winterpalais stattgefunden. Die Stadt war festlich geschmückt und illuminiert.

— (Reichsrath.) Das Herrenhaus hält am Mittwoch den 28. Jänner seine fünfte Sitzung in dieser Saison ab.

— (Staatsvoranschläge.) Dem Bernehmen nach wurde von der Centralleitung der Staatsvoranschläge die Activierung der Vorschußklasse in Wien beschlossen.

— (Eine werthvolle Fracht.) Dieser Tage ist der k. ungarische Finanzministerialrath Friedrich Köfflinger in Begleitung von noch zwei Beamten mit den nach England bestimmten Obligationen des letzten ungarischen Anlehens nach London abgegangen. Dieselben bildeten eine Ladung von etwa 30 Kisten.

— (Defraudation.) Aus Fiume meldet das „N. P. J.“: „Vor ungefähr vierzehn Tagen kam der Stationschef der ungarischen Eisenbahnen in Fiume, mit Namen Domanitzky, um einen viertägigen Urlaub ein, der ihm anstandslos bewilligt wurde. Domanitzky gab vor, nach Trieste, wo ihm eine Tante gestorben sein soll, in wichtigen Erbschaftsangelegenheiten reisen zu müssen. Der viertägige Urlaub Domanitzkys ging zu Ende. Es vergingen acht Tage, der Stationschef kam aber nicht zurück. Da erhielt einer seiner Freunde in Fiume von ihm einen Brief aus Spanien, in welchem ihm der flüchtige Stationschef mittheilte, er kämpfe in der carlistischen Armee. Mehrere Reclamationen ergaben indessen, daß Domanitzky die Geldpostsendung an dem Tage, da er abgereist, mit sich genommen habe. Es waren circa 16,000 fl. Da noch immer Reclamationen einlaufen, so ist wahrscheinlich, daß sich Herr Domanitzky auf diese Summe nicht beschränkt habe.“

— (Subeustik.) Man schreibt aus Deutsch-Landsberg, 21. Jänner: Gestern nachts wurde auf dem Chore der Pfarrkirche die Thüre erbrochen und die Orgel total vernichtet; alle ihre Pfeifen, das Spielmanual und der Orgelkasten wurden in kleine Stücke zerschlagen. Man ist über dieses brutale Vernichtungswerk empört.

— (Eine Afrika-Expedition.) Ein Telegramm aus Gotha vom 22. d. M. meldet, daß Dr. Petermann ausführliche Berichte über den Afrikareisenden Koblitz vom 1. Jänner erhielt, wonach dieser mit einer Expedition von neunzig Mann und hundert Kamelen in der Gegend Facafsch in der libyschen Wüste, 35 Meilen westlich vom Nil, angekommen war.

Locales.

Zur Hebung der Baulust.

Der Gesetzentwurf betreffend die Steuerfrei Jahre für Neu-, Um- und Zubauten, welcher von Sr. Exc. dem Herrn Finanzminister zur verfassungsmäßigen Behandlung dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wurde, enthält Bestimmungen, welche, einmal zur Gesetzeskraft erwachsen, ihre wohlthätigen Wirkungen auch auf das Kronland Krain, namentlich auf die Landeshauptstadt Laibach ausüben und die Baulust auch in unserem Heimatlände ganz besonders rege machen werden.

Dieser Gesetzentwurf lautet: „§ 1. Die mit Allerh. Entschließung vom 10. Februar 1835 (Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1835, Z. 562) für die Provinzialhauptstädte gewährte und mit dem Gesetze vom 3. März 1868 auf alle der Hauszins- und Hausklassensteuer unterliegenden Orte, beziehungsweise steuerpflichtigen Gebäude ausgedehnte Befreiung von der Gebäudesteuer sammt Staatszuschlägen in der Dauer von zehn Jahren für Neubauten und von acht Jahren für Um- und Zubauten wird unter den im § 2 enthaltenen Bedingungen in der Art erweitert, daß für die in dieser Allerh. Entschließung aufgeführten Fälle sub A, B, C (Neubauten, Umbauten, Zubauten) eine Befreiung von fünfzehn Jahren stattfindet.“

§ 2. Diese Befreiung hat nur Geltung: a. für Neubauten, wenn dieselben in den Jahren 1874, 1875 und 1876 planmäßig vollendet und bewohnbar gemacht werden; b. für Um- und Zubauten, wenn solche in den Jahren 1874, 1875, 1876 begonnen und bis Ende des Jahres 1876 planmäßig zur Vollendung und Bewohnung gebracht werden.

§ 3. Die durch Bauführungen oder für bestimmte Objecte bereits erworbenen so wie in den Allerhöchsten Entschließungen vom 9. Dezember 1872 und vom 16. Febr. 1836 für die Festungen Theresienstadt und Josephystadt, vom 18. Jänner 1840 für Dalmatien in den sub d, e, f daselbst aufgeführten Fällen, endlich in den Allerhöchsten Entschließungen vom 16. Juli 1854 und 14. Mai 1859 für Wien sammt Vorstädten gewährten Steuerbefreiungen werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt. Insofern jedoch für einzelne im Laufe der Jahre 1874, 1875 und 1876 zur Vollendung gelangende Bauten auf Grund dieses Gesetzes eine längere als die in den bezogenen Specialgesetzen normierte Steuerbefreiung angesprochen werden könnte, sind diese Bauten inbezug auf das Ausmaß der Steuerfrei Jahre nach diesem Gesetze zu behandeln.

§ 4 enthält die Vollzugsclausel.

— (Aus dem Sanitätsberichte des laibacher Stadtpfysikats) für die Woche vom 11. bis inclusive 17. Jänner 1874, entnehmen wir folgendes:

I. Morbilität: bedeutend, da die Blatternepidemie fort dauert und nachdem dieselbe vom 13. bis 17. eine Abnahme zeigte, am 17. wieder stärker hervorbrach und viele Erkrankungsfälle zur amtlichen Anzeige gelangten. Außerdem waren Lungenentzündungen, Rheumatismen und entzündlich-latharische Affectionen der Respirationorgane öfter zur Behandlung gelangt.

II. Mortalität: Dieselbe war ziemlich bedeutend, doch um 2 Todesfälle geringer als in der Vorwoche. Es starben nemlich 23 Personen, von diesen waren 14 männlichen und 9 weiblichen Geschlechtes, Erwachsene 17 und 6 Kinder; daher das männliche Geschlecht und Erwachsene mehr an der Sterblichkeit participierten. Es starben im Civilspitale 8, im Jitalspitale in der Polanavorstadt 1, im tirnauer Nothspitale niemand, im Armenverorgungshause 1 Weib, in der Stadt und den Vorstädten 13 Personen.

Die Todesursache in Rücksicht auf das Alter betreffend starben:

im 1. Lebensjahre starb 1 Kind am Wassertopf; vom 2. bis 20. Jahre starben 7 Personen, u. z. an Blattern 3, an Keuchhusten, Fraisen, Magentrebs und Tuberculose je eine Person;

vom 20. bis 60. Jahre starben 6 Personen, u. z. an Tuberculose 2, an Schlagfluß, Blattern, Lungenblutsturz und Lungenentzündung je 1 Person;

über 60 Jahre alt starben 9 Personen, u. z. an Marasmus 3, an Blattern, zufällig erlittener Verletzung, Brustwasserfucht, Magentrebs, Leberentzündung und Tuberculose je 1 Person.

Als häufigste Todesursachen traten auf: Blattern 5mal, d. i. 21.7 pSt.; Tuberculose 4mal, d. i. 17.4 pSt.; Marasmus 3mal, d. i. 13.01 pSt.; Magentrebs 2mal, d. i. 8.7 pSt.; Wassertopf, Brustwasserfucht, Schlagfluß,